



HVBG

HVBG-Info 15/1984 vom 20.09.1984, S. 0062 - 0066, DOK 374.283:372.1/017-LSG

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) für Schüler auf Wegen zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb des Schulgebäudes - Grundsatz der objektiven Beweislast - Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 16.05.1984 - L 4 U 36/83

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) für Schüler auf Wegen zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb des Schulgebäudes - Grundsatz der objektiven Beweislast;

hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 16.05.1984
- L 4 U 36/83

Mit Urteil vom 19.05.1983 - 2 RU 44/82 - (vgl. VB 074/83) hat das BSG den UV-Schutz für einen Schüler bejaht, der sich an einem Kiosk außerhalb des Schulbereichs in einer Freistunde Lebensmittel zum alsbaldigen Verzehr besorgt hatte und auf dem Rückweg zur Schule verunglückt war. Wie das BSG darlegte, kommt es für die Frage des Versicherungsschutzes nicht darauf an, ob das Verlassen des Schulgebäudes verboten ist und ob die Schule selbst Speisen und Getränke für die Schüler bereit hält.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf das obige BSG-Urteil vom 19.05.1983 verwiesen.

Unter Berücksichtigung dieser höchstrichterlichen Grundsätze hatte das Schleswig-Holsteinische LSG in seinem Urteil vom 16.05.1984 - L 4 U 36/83 - über die Frage des Versicherungsschutzes im Falle einer 17-jährigen Schülerin zu befinden, die während des Vormittagsunterrichts das Schulgebäude verlassen hatte und zusammen mit einer Freundin in deren PKW losgefahren war, um - ihrer Einlassung zufolge - zur Erhaltung ihrer Schulfähigkeit irgendwo eine Mahlzeit einzunehmen.

Auf diesem Weg hatte sich die Schülerin bei einem Verkehrsunfall schwere Verletzungen zugezogen.

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat den Versicherungsschutz verneint, da trotz Ausschöpfung aller Beweismöglichkeiten nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit feststellbar war, welches Ziel die Fahrt der Schülerin hatte, d.h. ob überhaupt eine Gaststätte aufgesucht werden sollte und gegebenenfalls, welches der in Frage kommenden Lokale angesteuert wurde. Diese Feststellung sei für die Frage des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit dem versicherten Schulbesuch von maßgeblicher Bedeutung. Das non liquet gehe zu Lasten der klagenden Schülerin.